

Schiedsrichterordnung (SRO)

Spielbetriebskommission Ost

Änderung Saison 2023/2024	Weißenfels	01.06.2023
Änderung Saison 2022/2023	Weißenfels	07.07.2022
Änderung Saison 2021/2022	Dresden	01.07.2021
Änderung Saison 2019/2020	Zahna-Elster	01.07.2019
Änderung Saison 2018/2019	Zahna-Elster	01.07.2018
Änderung Saison 2017/2018	Zahna-Elster	01.07.2017
Änderung Saison 2013/2014	Zahna-Elster	22.08.2013
Änderung Saison 2012/2013	Magdeburg	30.06.2012
Änderung Saison 2011/2012	Magdeburg	04.07.2011
Änderung Saison 2010/2011	Leipzig	08.07.2010
Beschluss der Schiedsrichterordnung	Leipzig	09.07.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Schiedsrichterkurs und - lizenzierung	2
§ 3 Aufbietung	2
§ 4 Rechte und Pflichten von Schiedsrichtern	3
§ 5 Anmeldung & Rücktritt	4
§ 6 Schiedsrichterkontingent	4
§ 7 Vergütung	6
§ 8 Bestrafung	7
§ 9 Mehrfacher Absage von Schiedsrichteransetzungen	8

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1 Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung, wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für alle Geschlechter.
- 2 Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens in der SBK Ost. Sie ist verbindlich für alle am Spielbetrieb der SBK Ost teilnehmenden Vereine.
- 3 Die SBK Ost und deren Staffelleiter sind für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich der SBK Ost verantwortlich.
- 4 Die SBK Ost kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb ihrer zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
- 5 Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die SBK Ost. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich von Floorball Deutschland (FD) fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich per Email, Brief oder Fax an die offiziellen Adressen der SBK Ost erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Schiedsrichterkurs und - lizenzierung

- 1 Die Landesverbände führen jährlich Schiedsrichterkurse durch, auf denen Lizenzen nach Maßgabe von FD erteilt werden. Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt nach vorheriger Ausschreibung des Kurses durch einen Vertreter des Vereins. Schiedsrichter ohne Vereinszugehörigkeit sind für ihre Anmeldung selbst zuständig. Die Kursgebühren werden von den jeweiligen Landesverbänden festgelegt.
- 2 Jeder Schiedsrichter kann in diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn zur Leitung von Spielen im Rahmen des Spielbetriebes der SBK Ost berechtigt. Jeder Schiedsrichter muss jährlich einen Schiedsrichterkurs besuchen, um seine Lizenz zu erneuern.
- 3 Schiedsrichterlizenzen werden von FD ausgestellt und berechtigen zur Leitung von Spielen der SBK Ost.
- 4 Ausländische Schiedsrichterlizenzen können auf Antrag von FD anerkannt werden und berechtigen dann zur Leitung von Spielen der SBK Ost.

§ 3 Aufbietung

- 1 Für Spiele im Spielbetrieb der SBK Ost werden Schiedsrichter aufgeboten. Schiedsrichter werden für Ligaspiele per E-Mail oder schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch, durch die SBK Ost aufgeboten.

- 2 Alle Aufgebote erfolgen namentlich oder nicht namentlich an den Verein über die der SBK Ost von den Vereinen benannten Teamverantwortlichen. Diese leiten die Aufgebote an die Schiedsrichter weiter und sind für ggf. notwendige Meldungen an die SBK Ost verantwortlich. Namentliche Aufgebote können auch direkt an die betreffenden Schiedsrichter gerichtet werden.
- 3 Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
- 4 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, ist der zuständige Staffelleiter umgehend zu informieren (in Notfällen telefonisch). Der SBK Ost ist eine ausreichende Begründung der Absage vorzulegen.
- 5 Bei Playoffs sollen die aufgegebenen Schiedsrichter nach Möglichkeit nicht aus Vereinen stammen, welche mit einer oder mehreren Mannschaften - auch in Form einer Spielgemeinschaft - an den jeweiligen Playoffs beteiligt sind.

§ 4 Rechte und Pflichten von Schiedsrichtern

- 1 Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität. Die Schiedsrichter haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.
- 2 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse (z.B. Matchstrafen, fehlende Lizenzlisten) sind auf dem Berichtsformular einzutragen und dem Spielberichtsbogen beizufügen.
- 3 Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen des Spielbetriebes der SBK Ost korrekt ausgerüstet sein. Zur korrekten Ausrüstung zählen:
 - a. eine funktionsfähige Pfeife
 - b. eine rote Karte pro Schiedsrichter
 - c. ein Maßband, Zollstock oder ähnliches Instrument zur Messung pro Schiedsrichterpaar
 - d. Bekleidung, welche keinerlei Schluss auf einen Verein zulässt und keinerlei Sponsorenaufkleber oder -aufdrucke, mit Ausnahme von Markenbezeichnungen oder Logos des Herstellers und Sponsoren der Landesverbände FVS und FVSA, hat. Ebenso darf die Bekleidung nicht aus Teilen eines Trikotsatzes eines Vereins bestehen, auch dann nicht, wenn diese Kleidungsstücke die hier geltenden Bestimmungen erfüllen würden.
Die Bekleidung beider Schiedsrichter muss identisch sein.
Die Bekleidung muss aus kurzen schwarzen Hosen, schwarzen Stutzen und jeweils einem beliebig farbigen Schiedsrichtertrikot bestehen. Markierungsleibchen als Schiedsrichtertrikots sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die kurzen schwarzen Hosen oder das Schiedsrichtertrikot müssen eine Tasche vorweisen, in welcher die rote Karte griffbereit untergebracht werden kann.

- 4 Alle Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor ihrem ersten Einsatz am Spielort sein. Dies gilt auch für die Schiedsrichter der ersten Spiele eines Spieltages in Turnierform und für andere Schiedsrichter der weiteren Spiele, soweit dies der Spielplan zulässt.
- 5 Für die Leitung von Spielen ist der Einsatz von zwei lizenzierten Schiedsrichtern zwingend notwendig.
Für die Leitung von Spielen sind in Abhängigkeit von Kategorie und Altersklasse der Ligen Mindestlizenz und Mindestalter Voraussetzung.
 - a. Kategorie Damen und Herren: Einer der Schiedsrichter muss volljährig sein. Beide Schiedsrichter müssen mindestens im Besitz der Lizenzstufe L3 sein.
 - b. Kategorie Jugend: Inhaber der Lizenzstufe LJ dürfen Spiele in Ligen leiten, wenn sie nicht jünger sind als die in der jeweiligen Altersklasse berechtigten Spieler.
 - c. Altersklassen U7-U15: Ein Schiedsrichter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - d. Altersklassen U17-U19: Ein Schiedsrichter muss volljährig sein.
- 6 Es besteht kein Versicherungsschutz über die SBK Ost. Alle Schiedsrichter haben sich über einen Verein oder privat zu versichern.

§ 5 Anmeldung & Rücktritt

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele des Spielbetriebes der SBK Ost Schiedsrichter zu stellen.
- 2 Die Ausbilder der Landesverbände melden die Schiedsrichter, welche den Test erfolgreich bestehen, namentlich bei der SBK Ost, um eine Kontrolle der Lizenzen zu ermöglichen. Nur Schiedsrichter, welche den Test bestehen, dürfen im Spielbetrieb eingesetzt werden.
- 3 Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden.

§ 6 Schiedsrichterkontingent

Die Vereine sind verpflichtet ein Schiedsrichterkontingent zu benennen (Kontingentpflicht).

Art des Kontingents:

- 1 Schiedsrichterkontingent im Spielbetrieb Herren & Damen Großfeld
 - a. Vereine, welche mit einem oder mehreren Teams in der Regionalliga Herren vertreten sind, müssen pro Team ein Kontingent von mind. 6 Schiedsrichtern melden. Mind. 3

Schiedsrichter müssen eine gültige Lizenz der Lizenzstufe L1 oder höher besitzen. Alle anderen Schiedsrichter müssen mind. eine Lizenz der Lizenzstufe L3 besitzen.

- b. Vereine, welche mit einem oder mehreren Teams in der Verbandsliga Herren bzw. Regionalliga Damen vertreten sind, müssen pro Team ein Kontingent von mind. 4 Schiedsrichtern melden. Mind. 2 Schiedsrichter müssen eine gültige Lizenz der Lizenzstufe L2 oder höher besitzen. Alle anderen Schiedsrichter müssen mind. eine Lizenz der Lizenzstufe L3 besitzen.
 - c. Die Kontingentschiedsrichter werden seitens der SBK Ost zu den Spielterminen innerhalb der SBK Ost angesetzt. Die Ansetzung kann in jeder Erwachsenenliga des Großfeld-Spielbetriebs erfolgen, für die der jeweilige Schiedsrichter die notwendige Eignung hat und wird entsprechend vergütet. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass mit einer Frist von 2 Wochen vor dem geplanten Spiel aus dem Kontingent heraus die Schiedsrichter benannt werden, welche den Einsatz wahrnehmen.
- 2 Schiedsrichterkontingent in allen anderen Spielbetrieben
- a. Jeder Verein ist verpflichtet, ein Schiedsrichterkontingent für die Phase der Playoff- und Relegationsspiele im Bereich der SBK Ost zu melden.
 - b. In diesem Kontingent müssen:
 - mind. 2 Schiedsrichter genannt sein, wenn der Verein in 2 oder weniger Ligen eine oder mehrere Mannschaften im Spielbetrieb der SBK Ost hat (davon mind. 1x L2-Lizenz oder höher)
 - mind. 4 Schiedsrichter genannt sein, wenn der Verein in 3, 4, oder 5 Ligen eine oder mehrere Mannschaften im Spielbetrieb der SBK Ost hat (davon mind. 2x L2-Lizenzen oder höher)
 - mind. 6 Schiedsrichter genannt sein, wenn der Verein in mehr als 5 Ligen eine oder mehrere Mannschaften im Spielbetrieb der SBK Ost hat (davon mind. 3x L2-Lizenzen oder höher)
 - c. Die Kontingentschiedsrichter werden seitens der SBK Ost zu den Playoff-/Playdown-Terminen innerhalb der SBK Ost angesetzt. Die Ansetzung kann in jeder Jugend- oder Erwachsenenliga erfolgen, für die der jeweilige Schiedsrichter die notwendige Eignung hat und wird entsprechend vergütet.
 - d. Mit der Meldung des Kontingents muss für alle Schiedsrichter:
 - Nachname, Vorname, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Alter im Falle einer Minderjährigkeit und Lizenzstufe mitgeteilt werden.
 - e. Die Kontingentmeldung gilt für die Monate März-Juli der Saison. Jeder Schiedsrichter wird in diesem Zeitraum durch die SBK Ost bei maximal 2 Playoff-, oder Relegationsterminen

als Schiedsrichter angesetzt. Weitere Ansetzungen können auf freiwilliger Basis erfolgen. Die möglichen Termine können dem Rahmenspielplan der SBK Ost entnommen werden.

- f. Sofern die im Kontingent genannten Schiedsrichter zum Kontingent eines Bundesligavereins gehören, gehen Ansetzungen im Spielbetrieb von Floorball Deutschland vor. Eine solche Ansetzung ist durch den betreffenden Schiedsrichter gegenüber der SBK Ost bei Bekanntwerden umgehend mitzuteilen, sofern eine Terminkollision vorliegt. Dies gilt auch, wenn der Schiedsrichter durch die SBK Ost noch keine Ansetzung erhalten hat.
 - g. Schiedsrichter welche in einem Kontingent (in Bezug auf §6 Abs. 1) gemeldet wurden, werden für den betreffenden Verein ebenfalls für die Kontingentmeldung (nach §6 Abs. 2) angerechnet, können aber unter Nennung eines Ersatzes auch aus dem Kontingent (in Bezug auf §6 Abs. 2) gestrichen werden.
- 3 Wird das Schiedsrichterkontingent nicht erfüllt, so kann dies zum Ausschluss des Vereins vom Spielbetrieb für die laufende Saison und zur Nichtberücksichtigung von Teammeldungen des betreffenden Vereins zum Spielbetrieb der darauffolgenden Saison führen.

§ 7 Vergütung

- 1 Interne Schiedsrichter sind Schiedsrichter, die am jeweiligen Tag am Einsatzort in einem anderen Spiel eine andere Funktion als die eines Schiedsrichters ausüben.
Externe Schiedsrichter sind alle Schiedsrichter, die nicht interne Schiedsrichter sind.
- 2 Vergütung bei Playoff- und Relegationsspielen und Qualifikationsturnieren zur Teilnahme an den DM
 - a. Schiedsrichter erhalten bei diesen Spielen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach Anzahl und Art der geleiteten Spiele sowie der Lizenzstufe und Fahrtlänge zum Spielort (einfache Fahrt).
 - b. Externe Schiedsrichter erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenentschädigung. Die Mitnahme weiterer Schiedsrichter ist verpflichtend, insofern der Reiseweg dadurch nicht um mehr als 25 % verlängert wird. Ausnahmen müssen bei der SBK Ost vor der Fahrt beantragt werden.
 - c. Die Abrechnung erfolgt über das Schiedsrichterkostenformular der SBK Ost.
- 3 Die Vergütung für Schiedsrichter erfolgt bei:
 - a. Playoff-Spielen durch den Landesverband, der den Staffelleiter der Liga stellt, per Banküberweisung.
 - b. Relegationsspielen durch den jeweiligen Ausrichter in bar oder per mobiler Zahlung.
 - c. Qualifikationsspielen zur Teilnahme an den DM nach Absprache mit der SBK des FVBB durch die Landesverbände per Banküberweisung.

- d. Spielen der U19 Junioren Regionalliga Ost durch die SBK Ost per Banküberweisung.
- e. Spielen der Regional-/Verbandsliga Herren sowie Regionalliga Damen durch den jeweiligen Ausrichter in bar oder per mobiler Zahlung.

Nach der Saison wird zwischen den Teams bzw. Vereinen in der jeweiligen Liga ein Kostenausgleich für reguläre Spiele der Vorrunde durchgeführt.

§ 8 Bestrafung

- 1 Die SBK Ost kann fehlbare Schiedsrichter bestrafen. Mögliche Strafen sind:
 - Verwarnungen
 - Geldstrafen und Gebühren
- 2 Vereine haften für ihre Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, die durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

§ 9 Mehrfacher Absage von Schiedsrichteransetzungen

Wird in einer Saison gegen einen Verein mehrfach, das heißt mindestens 2 mal, eine Strafe aufgrund nicht wahrgenommener oder abgesagter Schiedsrichteransetzungen verhängt, so kann dies zum Ausschluss des Vereins vom Spielbetrieb für die laufende Saison und zur Nichtberücksichtigung von Teambildungen des betreffenden Vereins zum Spielbetrieb der darauffolgenden Saison führen.